



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Ortsverein Irmgarteichen e.V.

# Auftragsbedingungen Sanitätsdienst



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmung.....	3
2. Anforderung .....	3
3. Veranstaltungsausfall .....	4
4. Leistungsumfang.....	4
5. Einsatzkräfte und -fahrzeuge.....	4
6. Stellplätze / Fluchtwege / Zugänge.....	4
7. Notfälle/Großschadenslagen außerhalb der Veranstaltung.....	5
8. Kostenübersicht .....	5
8.7 Personalkosten .....	5
8.7.1 Einsatzpersonal.....	5
8.7.2 Rettungsdienstpersonal.....	5
8.7.3 Verpflegungspauschale.....	6
8.8 Einsatzfahrzeuge .....	6
8.9 Materialkosten .....	6
8.10 Sanitätsdienst bei Veranstaltungen von Firmen und bei kommerziellen Veranstaltungen .....	6
9. Zahlungsmodalitäten.....	7
10. Nebenabreden, salvatorische Klausel.....	7

### 1. Bestimmung

1.1 Diese Auftragsbedingungen regeln die Durchführung von Sanitätsdiensten (medizinische Sicherheitsdienste) durch das Deutsche Rote Kreuz – Ortsverein Irmgarteichen e.V. (kurz: DRK-Irmgarteichen) und die damit verbundenen Kosten.

1.2 Bei der Anforderung eines Sanitätsdienstes akzeptiert der Veranstalter die nachfolgend aufgeführten Auftragsbedingungen und Preise.

1.3 Für den geleisteten Sanitätsdienst wird eine Kostenentschädigung gemäß nachfolgender Kostenübersicht (siehe Punkt 8) in Rechnung gestellt.

1.4 Sondervereinbarungen zu diesen Auftragsbedingungen sind nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung durch die DRK-Rotkreuzleitung möglich.

1.5 Auf Anfrage erstellt das DRK-Irmgarteichen ein Angebot über den zu leistenden Sanitätsdienst. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Rechnungssumme (z.B. durch abweichende Dienstzeiten, geänderte Einsatzaufgaben, Sonderbelastungen etc.) von der Angebotssumme abweichen kann.

### 2. Anforderung

2.1 Wird von einem Veranstalter bzw. einem Verein ein Sanitätsdienst benötigt, so ist dies direkt der DRK-Rotkreuzleitung spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Bei einer späteren Anforderung, kann diese aus organisatorischen Gründen abgelehnt werden.

2.2 Kurzfristigen Anforderungen versucht das DRK-Irmgarteichen nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen. In diesem Fall entstehen jedoch, durch den erhöhten Organisationsaufwand, höhere Kosten, die der Veranstalter zu tragen hat.

2.3 Die Dienstanforderung muss folgende Punkte enthalten:

- Veranstaltername und verbindliche Rechnungsanschrift *f*
- Name, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse eines verantwortlichen Ansprechpartners *f*
- Sanitätsdienstzeiten (Datum, Uhrzeit, ggf. Zeitplan; ggf. eingeplante Pausen) *f*
- Veranstaltungsart (z.B. Sport, Konzert, Festumzug) und ggf. Veranstaltungsname *f*
- Genauer Veranstaltungsort (mit Angabe: im Freien oder im Gebäude) *f*
- Erwartete und maximale Personenanzahl der Teilnehmer und Besucher *f*
- Eventuelle Teilnahme prominenter Personen mit Sicherheitsstufe *f*
- Ggf. Auflagen z.B. von Sicherheitsbehörden, Ordnungsamt oder Sportverbänden (Bitte Kopie beifügen) *f*
- Ggf. Besondere Gefahrenpotenziale (z.B. offenes Feuer, schwieriges Gelände) *f*
- Gelten für die Veranstaltung spezielle Regelungen, die nach bestimmten Hilfskräften verlangen, müssen diese unbedingt mitgeteilt werden *f*
- Bestätigung der Verpflegungsübernahme für die DRK-Einsatzkräfte

2.4 Die Anforderung des Sanitätsdienstes bedarf der schriftlichen Papierform oder elektronisch per E-Mail direkt an das DRK-Irmgarteichen. Beispielsweise sind Anzeigen im Mitteilungsblatt, Tageszeitungen, Terminkalender oder Plakate keine verbindliche Dienstanforderung. Ein Anforderungsformular findet der Veranstalter auf der Homepage

[www.drk-irmgarteichen.de](http://www.drk-irmgarteichen.de) .

2.5 Ohne schriftliche Bestätigung des DRK-Irmgarteichen, gilt ein angeforderter Sanitätsdienst als nicht angenommen.

2.6 Die DRK-Rotkreuzleitung behält sich vor, einzelne Sanitätsdienste nicht zu besetzen. Eine Übernahmeverpflichtung von Sanitätsdiensten besteht, seitens des DRK-Irmgarteichen, nicht.

2.7 Der Veranstalter muss für Räumlichkeiten, für den Aufenthalt des Einsatzpersonals und die Versorgung verletzter Personen, sorgen. Sollte die Bereitstellung von Räumlichkeiten dem Veranstalter nicht möglich sein, muss er dies bei der Anforderung mitteilen.

### 3. Veranstaltungsausfall

3.1 Fällt die Veranstaltung, für die das DRK-Irmgarteichen angefordert wurde, aus, so ist dies ebenfalls der DRK-Bereitschaftsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber zwei Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin, schriftlich mitzuteilen.

3.2 Wird dies versäumt, werden die Personalkosten für eine Stunde sowie die Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt.

### 4. Leistungsumfang

4.1 Die Betreuung der Veranstaltung durch das DRK-Irmgarteichen im Rahmen eines Sanitätsdienstes umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen. Das DRK-Irmgarteichen stellt Personal und Fahrzeuge sowie die notwendige Ausrüstung.

4.2 Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen sowie der Transport von Patienten im Rahmen von

Notfallrettung und Krankentransport ist im Normalfall nicht im Leistungsumfang enthalten und wird durch die örtlich zuständigen Träger des Rettungsdienstes oder gegebenenfalls durch vom Veranstalter zusätzlich beauftragtes - ärztliches - Personal geleistet.

4.3 Das DRK-Irmgarteichen ist nicht verantwortlich für alle Belange und Maßnahmen, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen (z.B. Maßnahmen gegen Brandgefahr, Einrichtung und Offenhaltung von Fluchtwegen, Zugangsregelung und -kontrolle).

### 5. Einsatzkräfte und -fahrzeuge

5.1 Die Anzahl der einzusetzenden Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte ermittelt sich aus den folgenden Punkten: *f*

- Teilnehmer- und Besucheranzahl der Veranstaltung *f*
- Veranstaltungsart *f*
- Veranstaltungsort *f*
- Gefahren- und Unfallschwerpunkte

5.2 Die DRK-Rotkreuzleitung entscheidet anhand einer üblichen Risikoanalyse wie der Sanitätsdienst quantitativ und qualitativ besetzt wird. Dies bezieht sich auf das Personal, die Fahrzeuge und das Material.

5.3 Es werden in der Regel, insgesamt für Teilnehmer und Besucher, personell benötigt:

Bis ca. 200 Personen	2 Einsatzkräfte
Bis ca. 500 Personen	3 Einsatzkräfte
Bis ca. 1000 Personen	5 Einsatzkräfte (davon 1 Gruppenführer/in)
Bis ca. 2500 Personen	7 Einsatzkräfte (davon 1 Bereitschaftsleiter/in)
Bis ca. 5000 Personen	9 Einsatzkräfte (davon 1 Bereitschaftsleiter + 2 Gruppenführer/in)

5.4 Die Anzahl der Einsatzkräfte kann je nach Veranstaltungsart variieren (Ein Motorradrennen ist, bei gleicher Personenzahl, anders zu bewerten wie z.B. eine Konzertveranstaltung).

5.5 Die DRK-Rotkreuzleitung behält sich vor, die Einsatzkräftezahl entsprechend der Art der Veranstaltung nach ihrem Ermessen festzulegen oder nachzufordern. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit einem hohen Unfallrisiko.

5.6 Ein Sanitätsdienst wird vom DRK-Irmgarteichen generell mit mindestens zwei Einsatzkräften und einem Einsatzfahrzeug durchgeführt.

5.7 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass den DRK-Einsatzkräften vor Ort sämtliche Unterstützung zur Erfüllung Ihrer Aufgabe gestellt wird (Interventionsrecht durch die Sanitätsdienstesinsatzleitung bei drohender Gefahr).

5.8 Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes dürfen keine Medikamente ausgeben und stellen keine ärztlichen Diagnosen.

### 6. Stellplätze / Fluchtwege / Zugänge

6.2 Eine freie An- und Abfahrt ist, vom Veranstalter, während der gesamten Veranstaltungsdauer zu gewährleisten.

### 7. Notfälle/Großschadenslagen außerhalb der Veranstaltung

7.1 Wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, die dem DRK-Irmgarteichen vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter mitgeteilt werden müssen, sind die DRK-Einsatzkräfte von der Veranstaltung abkömmlich; d.h. die Einsatzkräfte können jederzeit durch die Zentrale Leitstelle Siegen zu Notfalleinsätzen abgerufen werden, sofern die Veranstaltung dies zulässt.

7.2 Dem DRK-Irmgarteichen bleibt weiterhin vorbehalten, in besonderen Situationen (z.B. Großschadenslagen, Katastrophenfall), den Sanitätsdienst nicht anzutreten bzw. abzubrechen und die Einsatzmittel der Zentralen Leitstelle Siegen zur Verfügung zu stellen.

### 8. Kostenübersicht

8.1 Die Kostenerstattung des Sanitätsdienstes/Einsatzes erfolgt auf Basis der geleisteten Einsatzzeit, der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge, Material und ggf. der zurückgelegten Fahrstrecke außerhalb Irmgarteichens.

8.2 Die nachfolgend, aufgeführte Kostenübersicht bezieht sich alleine auf die Präsenz der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Materialien des DRK-Irmgarteichen am Veranstaltungsort. Sie ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

8.3 Die, hier aufgeführten, Dienstleistungen und Preise gelten generell im Einzugsgebiet von Irmgarteichen. Sollte das DRK-Irmgarteichen in anderen Gemeinden/Städten einen Sanitätsdienst übernehmen, können die Preise hierfür abweichen.

8.4 Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Abfahrt von der DRK-Unterkunft Irmgarteichen und endet mit der Rückkehr zur DRK-Unterkunft Irmgarteichen. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die

geplanten Zeiten, sondern die tatsächlich erbrachten Zeiten.

8.5 Die Berechnung der zurückgelegten Fahrstrecke (zur Berechnung der Kilometerpauschale) beginnt mit der Abfahrt von der DRK-Unterkunft Irmgarteichen und endet mit der Rückkehr zur DRK-Unterkunft Irmgarteichen.

8.6 Die Gebührensätze für Kranken-Transportfahrten und für den öffentlichen Unfall-Rettungsdienst bleiben von diesen Auftragsbedingungen unberührt.

Bei einer Einsatzzeit von mehr als drei Stunden wird eine Verpflegungspauschale von 6,00 EUR pro Einsatzkraft, bei mehr als sieben Stunden von 12,00 EUR pro Einsatzkraft, berechnet.

Diese Pauschale entfällt, sofern der Veranstalter eine angemessene Verpflegung (Essen und Trinken) für jede einzelne DRK-Einsatzkräfte, kostenfrei, zur Verfügung stellt.

### 8.7 Personalkosten

8.7.1 Einsatzpersonal Die Stundensätze für das Einsatzpersonal betragen, je angefangene Stunde:

Anzahl	Bezeichnung	Abk.	Preis	Bemerkung
1	(Mindestqualifikation: Sanitätshelfer/in)	EK	12,50 €	Pro Stunde und Person
1	Gruppenführer/in	GF	12,50 €	Pro Stunde und Person
1	Bereitschaftsleiter/in	BL	12,50 €	Pro Stunde und Person
1	Arzt/Ärztin		Nach Vereinbarung	

8.7.2 Rettungsdienstpersonal Rettungsdienstpersonal sind speziell ausgebildete Einsatzkräfte. Die Stundensätze für das Rettungsdienstpersonal betragen, je angefangene Stunde:

Anzahl	Bezeichnung	Abk.	Preis	Bemerkung
1	Rettungshelfer/in	RH	12,50 €	Pro Stunde und Person
1	Rettungssanitäter/in	RS	12,50€	Pro Stunde und Person
1	Rettungsassistent/in	RA	12,50 €	Pro Stunde und Person

Der Stundensatz ist keine Entlohnung für das Personal, sondern dient ausschließlich zur Deckung der Kosten und zur Finanzierung der umfangreichen DRK-Aufgaben.

Die Einsatzkräfte erbringen ihren Dienst ehrenamtlich!

### 8.7.3 Verpflegungspauschale

Bei einer Einsatzzeit von mehr als drei Stunden wird eine Verpflegungspauschale von 6,00 EUR pro Einsatzkraft, bei mehr als sieben Stunden von 12,00 EUR pro Einsatzkraft, berechnet.

Diese Pauschale entfällt, sofern der Veranstalter eine angemessene Verpflegung (Essen und Trinken) für jede einzelne DRK-Einsatzkräfte, kostenfrei, zur Verfügung stellt.

### 8.8 Einsatzfahrzeuge

8.8.1 Für die Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen, mit medizinischer Notfallausstattung, fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl	Bezeichnung	Abk.	Preis	Bemerkung
1	Krankentransportwagen	KTW	60,00	Pro Tag und Fahrzeug
1	Mannschaftstransportwagen	MTW	50,00	Pro Tag und Fahrzeug

8.8.2 Die personelle Besetzung für die Fahrzeuge wird gesondert in Rechnung gestellt.

8.8.3 Die genannten Fahrzeugpauschalen sind auf eine Gesamteinsatzdauer von 12 Stunden begrenzt. Sollte die Einsatzzeit länger als 12 Stunden andauern, wird jeweils die doppelte Fahrzeugpauschale in Rechnung gestellt.

8.8.4 Werden Fremdfahrzeuge benötigt und eingesetzt, gilt die Kostenordnung des betreffenden Fahrzeughalters.

8.8.5 In der Fahrzeugpauschale ist der übliche Verbrauch von Sanitätsmaterial nicht eingeschlossen.

8.8.6 Wird vom Veranstalter ausdrücklich ein Rettungswagen, mit Besetzung nach

§ 4 RettG NRW Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW), gewünscht

bzw. ist dieser bei der Veranstaltung notwendig, werden die, unter Punkt 8.7.2, aufgeführten

Rettungsdienstpersonalkosten sowie die, unter Punkt 8.8.1 aufgeführte Rettungswagenpauschale, berechnet.

### 8.9 Materialkosten

### 8.9.1 Für die Bereitstellung/Verleihung nachstehenden Materials werden folgende Gebühren berechnet:

Anzahl	Bezeichnung	PreisEUR	Bemerkung
1	Zelt groß	130,00 EUR	Pro Einsatz (max. 3 Tage)
1	Zelt klein	80,00 EUR	Pro Einsatz (max. 3 Tage)
1	Biertischgarnitur	10,00	Pro Einsatz (max. 3 Tage)

8.9.2 Der Zeltauf- und abbau ist nur in Zusammenarbeit durch DRK-Kräfte gestattet.

8.9.3 Sollte sich eine Privatperson/Verein/Firma ein einzelnes Zelt für eine Veranstaltung ohne Sanitätsdienst ausleihen, wird für den Auf- und Abbau eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 EUR fällig.

8.9.4 Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Gegenstände trägt der Leihnehmer die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzanschaffung. (Hinweis: Bei der Beschädigung von Zelten kann dies im Extremfall einige tausend Euro betragen.)

### 8.10 Sanitätsdienst bei Veranstaltungen von Firmen und bei kommerziellen Veranstaltungen

8.10.1 Bei Veranstaltungen von Firmen und bei kommerziellen Veranstaltungen (sind beispielsweise: Veranstaltungen mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder dem Verkauf von Speisen, Getränken bzw. anderen Sachen im nicht unerheblichen Umfang) gelten die folgenden Sonderregelungen bezüglich der Kostenerstattung.

8.10.2 Ob es sich bei der Veranstaltung um eine Firmenveranstaltung oder eine Veranstaltung mit kommerziellem Hintergrund handelt, beurteilt das DRK-Irmgarteichen

8.10.3 Bei dieser Veranstaltungsart gelten folgende Pauschalen:

Bezeichnung	Preis EUR	Einsatzdauer
Veranstaltungen bis maximal 500 Personen (DRK-Leistung: 1x Einsatzfahrzeug und max. 4x Einsatzkräfte)	300,00 EUR	0 bis 5 Stunden
Veranstaltungen bis maximal 500 Personen (DRK-Leistung: 1x Einsatzfahrzeug und max. 4x Einsatzkräfte)	500,00 EUR	5 bis 10 Stunden

Bezeichnung	PreisEUR	Einsatzdauer
Veranstaltungen bis maximal 1.500 Personen (DRK-Leistung: 2x Einsatzfahrzeuge und max. 8x Einsatzkräfte)	500,00 EUR	0 bis 5 Stunden
Veranstaltungen bis maximal 1.500 Personen (DRK-Leistung: 2x Einsatzfahrzeuge und max. 8x Einsatzkräfte)	700,00 EUR	5 bis 10 Stunden

8.10.4 Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 Personen erfolgt ein gesondertes Angebot.

8.10.5 Die Pauschalen beziehen sich auf die Gesamtpersonenanzahl (Teilnehmer zzgl. Besucher) und der Einsatzdauer der jeweiligen Veranstaltung.

8.10.6 In diesen Pauschalen sind die Fahrzeugkosten, die Kosten für das Einsatzpersonal eingeschlossen.

8.10.7 Bei diesen Veranstaltungen gelten ebenfalls die Punkte 1 bis 7 + 8.1 bis 8.6 + 9 bis 10 dieser Auftragsbedingungen..

### 9. Zahlungsmodalitäten

9.1 Im Regelfall erhält der Veranstalter nach dem geleisteten Sanitätsdienst eine Rechnung vom DRK-Irmgarteichen, die ohne Abzüge, durch Banküberweisung zu begleichen ist.

9.2. Das DRK-Irmgarteichen behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen, einen Teil der Rechnungssumme vor Veranstaltungsbeginn als Anzahlung zu verlangen. Dieses wird dem Veranstalter rechtzeitig bekannt gegeben.

9.3 Sollte sich der Veranstalter weigern die Anzahlung vor Veranstaltungsbeginn zu leisten, behält sich das DRK-Irmgarteichen vor, den Sanitätsdienst nicht anzutreten.

### 10. Nebenabreden, salvatorische Klausel

10.1 Nebenabreden zu diesen Auftragsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform vom DRK-Irmgarteichen.

10.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Bedingung nicht berührt.

DRK Irmgarteichen e.V.  
Glockenstraße 19  
57250 Irmgarteichen  
[www.DRK-Irmgarteichen.de](http://www.DRK-Irmgarteichen.de)